

Feueranmeldung

Anmeldung einer Reisigverbrennung

Verbrennung größerer Mengen pflanzlicher Abfälle gemäß § 2 Abs. 3 PflAbfV BW)

| |
|--|
| Stadt Dietenheim Hauptamt Ortspolizeibehörde Königstraße 63 89165 Dietenheim |
|--|

1. Antragsteller

| | |
|-----------------------|------------------------------|
| Name, Vorname / Firma | Vertreter des Antragstellers |
| Straße, Hausnummer | PLZ, Ort |
| Telefon | E-Mail |

2. Grundstück

| |
|-------------------------|
| Gemeinde: |
| Gemarkung: |
| Flur, Flurstück-Nummer: |
| Tag/ Datum: |
| Uhrzeit von – bis: |

3. Grund

- Reisigverbrennung
 Großes Lagerfeuer
 Sonstiges _____

4. Aufsicht über das Feuer

| | |
|--|----------|
| Name, Vorname | |
| Straße, Hausnummer | PLZ/ Ort |
| Ständig erreichbar über Telefon | Handy |

Eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle durch Verrotten, Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und/ oder Kompostieren, wie sie die Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vorrangig fordert, ist technisch oder wirtschaftlich nicht möglich, weil

Wichtiger Hinweis:

Wird ein Feuer bei der Leitstelle gemeldet und rückt daraufhin die Feuerwehr der Stadt Dietenheim aus, so führt das zur Abrechnung des Feuerwehreinsatzes nach der Feuerwehrkostenersatzsatzung (FwKS) der Stadt Dietenheim, sofern nicht beim Ordnungsamt Dietenheim vorher angemeldet worden ist.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen einhalten werden.

| Ort, Datum | Unterschrift des Antragstellers |
|------------|---------------------------------|
| | |

Genehmigt:

Ort, Datum und Unterschrift

Die Genehmigung ist während der gesamten Zeit der Reisigverbrennung bei sich zu führen.

Verbrennen pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallverbrennungsanlagen

Abfälle sind vorrangig zu verwerten (z.B. durch Verrotten oder Liegenlassen auf dem Grundstück, durch Untergraben, Unterpflügen und/ oder Kompostieren).

Verbrennungen sind grundsätzlich nur im Außenbereich zugelassen.

Die Pflanzenabfälle zu verbrennen ist nur noch dann zulässig, wenn eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Liegen diese Voraussetzungen vor, dürfen pflanzliche Abfälle nach der Verordnung der Landesregierung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen nur unter Beachtung folgender Regeln verbrannt werden:

Im Innenbereich ist das Verbrennen grundsätzlich nicht erlaubt. Ein flächenhaftes Abbrennen ist verboten. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Durch Rauchentwicklung dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine erheblichen Belästigungen sowie kein gefahrbringender Funkenflug entstehen. In keinem Fall dürfen folgende Mindestbestände unterschritten werden:

- a.) 100 m von Landes- und Kreisstraßen
- b.) 100 m zu Wald
- c.) 50 m von Gebäuden und Baumbeständen.
- d.) 30 m zu eigenem Waldbesitz

Bei starkem Wind oder erheblicher Waldbrandgefahr nach langer Trockenheit darf nicht verbrannt werden, desgleichen nicht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Feuer und Glut müssen bei Verlassen komplett erloschen sein. Die Verbrennungsrückstände sind alsbald in den Boden einzuarbeiten.

Das Verbrennen größerer Mengen pflanzlicher Abfälle ist der Ortspolizeibehörde, also der Stadt Dietenheim, 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

Die im Antrag benannte Aufsichtsperson muss sich zu jeder Zeit beim Feuer aufhalten. Notwendige Feuerlöschrichtungen müssen immer bereitgestellt sein.

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden kann.